

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 26 (1950-1951)
Heft: 19

Artikel: Notverpflegung und Sanitätsproviant
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notverpflegung und Sanitätsproviant

Einer Mitteilung der Abteilung für Sanität an die Sanitätsoffiziere der Armee entnehmen wir über die neue Notverpflegung des Wehrmannes und die verschiedenen Ernährungsmittel, die als Sanitätsproviant in Frage kommen, folgendes:

Die Frage der Zusammensetzung dieser Lebensmittel ist vom Eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Ernährungskommission seit längerer Zeit eingehend studiert und nach modernen Verpflegungsgrundsätzen geregelt worden. Zu berücksichtigen waren hierbei nicht nur die Zweckmäßigkeit und Bekömmlichkeit der Lebensmittel, sondern ebenso sehr deren Haltbarkeit, Beschränkung des Volumens und des Gewichtes, Zweckmäßigkeit der Verpackung und Umsatzmöglichkeit im Friedensdienst.

Die neue *Notverpflegung* setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

- 1 Portion Militär-Ovomaltine als Frühstückskonserven,
- 2 Portionen Suppenkonserven à 50 g, entsprechend etwa einem Liter Suppe,
- 1 Fleischkonserven à 150 g in der bisher bekannten guten Qualität,
- 1 Portion Militärbiskuits à 200 g, eingeteilt in zwei Pakete à je sechs Tafeln,
- 1 Portion Schachtelkäse à 70 g,
- 1 Tee-Notportion à 5 g in Stanniolbeutel,
- 1 Zuckerportion à 50 g Würfelzucker,
- 1 Taschenportion, bestehend aus 4 Portionen Zwischenverpflegung in Blocks zu 80 g, zusammengesetzt aus: Kakao, Zucker, Kakaobutter, Magermilchpulver, Hafermehl, Nescafé, Lecithin und Vanillin mit einem Nährgehalt von 1730 Kalorien.

Diese gegenüber früher bedeutend reichhaltigere Notverpflegung wird von der Truppe sicher nur begrüßt werden. Versuche haben bewiesen, daß sie auch bei schwerer Arbeit als genügende und qualitativ gute Tagesverpflegung angesprochen werden darf. Die Fleischportion ist von 200 auf 150 g reduziert worden, aber dafür wurde neu die Käseportion zugeteilt. Untersucht wird gegenwärtig noch, in welcher Form dieser Notverpflegung Dörrfrüchte beigegeben werden können. Die Taschennotportion kann als hochkonzentrierte Nahrung in der Rocktasche versorgt werden. Sie gestattet dem Wehrmann, längere Zeit durchzuhalten, auch wenn die reguläre Verpflegung ausbleibt. Bei Genuß schmeckt sie wie Vanille-Schokolade und ergibt ein gutes, langanhaltendes Sättigungsgefühl.

Die Verpackungsart ist sehr zweckmäßig und benötigt

wenig Raum, so daß der Nachschub in genügender Menge durch die Verpflegungsabteilung sichergestellt ist.

Mit der neuen Notverpflegung ist auch die Frage der *Verwundetenverpflegung* auf den sanitätsdienstlichen Stellen überprüft und nach modernen Gesichtspunkten geregelt worden. Der bisherige Sanitätsproviant war zu einseitig hauptsächlich aus Tee- und Suppenkonserven zusammengesetzt. Die Auswertung der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und des Korea-Feldzuges hat ergeben, daß verwundete Soldaten in erster Linie flüssige Nahrungsmittel vorziehen. Als solche kommen in Betracht:

- Bouillon (hochkonzentrierte Fleischbrühe),
- Suppenkonserven, in erster Linie Hafer-, Gersten- oder Reissuppen, wenn immer möglich Schleimsuppen,
- Kaffee in Form von Nescoré oder Nescafé,
- Milch (Kondensmilch oder Trockenmilch),
- Schwarztee mit Zucker.

Der früher noch zugeteilte Alkohol in Form von Rum, Cognac und dergleichen fällt gänzlich aus. Dafür ist dem Zusatz von Zigaretten ganz besondere Bedeutung zugemessen worden, weil alle Erfahrungen auf den Kriegsschauplätzen erwiesen haben, daß die Abgabe von Zigaretten an einen Teil der Verwundeten unbedingt zweckmäßig ist.

Da in den vorderen sanitätsdienstlichen Stellen normalerweise nur primitive, improvisierte Kochstellen zur Verfügung stehen, mußte neben Zweckmäßigkeit und Bekömmlichkeit der Verpflegungsmittel für den Verwundeten ebenso sehr auf Haltbarkeit und einfache Zubereitungsart abgestellt werden. Hochkonzentrierte Fleischbrühe in 1-kg-Dosen, Nescoré und Trockenmilch sind in den Armeevorräten des Eidgenössischen Oberkriegskommissariates bereits vorhanden. Sie haben sich außerordentlich gut bewährt und beanspruchen das kleinste Volumen.

Kriegserfahrungen haben ergeben, daß während eines Großkampftages pro Infanteriebataillon mit etwa 200 Verwundeten zu rechnen ist. An Sanitätsproviant werden daher pro Infanteriebataillon etwa 300 Verwundetenportionen und pro Sanitätskompanie 1800 Verwundetenportionen abgegeben. Jede Verwundetenportion schließt zwei Zigaretten in sich, Schwarztee ist nicht als Verpflegung berechnet, sondern als zusätzliches Zwischengetränk.

Wie bis anhin wird Sanitätsproviant erst bei der Kriegsmobilmachung oder im Aktivdienst abgegeben. Im Instruktionsdienst kann die Truppe nicht damit rechnen.